








Handbuch für das Bio-Siegel – HESSEN

Inhaltsverzeichnis

1	Markensatzung für das Bio-Siegel – HESSEN	1
1.1	Zweck des Zeichens	1
1.2	Inhalt des Zeichens	1
1.2.1	Besondere Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstandards	1
1.2.2	Nachvollziehbare Herkunft	2
1.2.3	Qualitätssicherungssystem	2
1.2.4	Handbuch Bio-Siegel – HESSEN	2
1.3	Die Beteiligten	2
1.3.1	Zeichenträger / Lizenzgeber	2
1.3.2	Lizenznehmer	2
1.3.3	Zeichennutzer	3
1.3.4	Sonstige Teilnehmer	3
1.4	Die Pflichten und Rechte der Beteiligten	4
1.4.1	Teilnahmeerklärung	4
1.4.2	Zeichennutzung	4
1.4.3	Zeichenträger	5
1.4.4	Kontrollstellen	6
1.4.5	Lohnverarbeitung	6
1.5	Die Gestaltung des Zeichens	6
2	Bestimmungen	9
2.1	Allgemeine Bestimmungen	9
2.2	Herkunftsbestimmungen	9
2.3	Kennzeichnungsbestimmungen	10
2.4	Kennzeichnung von Endprodukten mit dem Bio-Siegel – HESSEN	11
2.4.1	Besonderheiten bei der Kennzeichnung zusammengesetzter Produkte	11
2.4.2	Besonderheiten bei der Kennzeichnung loser Ware	12
2.5	Qualitätsbestimmungen	12
2.6	Bestimmungen für die Bereiche Verarbeitung/Vermarktung	13
2.6.1	HACCP	13
2.6.2	Reinigung / Desinfektion	13
2.6.3	Schädlingsbekämpfung	14
2.6.4	Personalhygiene	14
2.6.5	Fremdkörperprävention	14
2.6.6	Lagerung	14
2.6.7	Mitarbeiterschulungen	15
2.7	Erzeugungsbestimmungen	15

2.8	Zusätzliche freiwillige Nutzung des Regionalfensters.....	16
3	Kontrollverfahren	17
3.1	Allgemeines.....	17
3.1.1	Betriebskontrolle	18
3.1.2	Prüfung der Systemvoraussetzungen.....	18
3.1.3	Prüfung der Qualitätsbestimmungen	18
3.1.4	Herkunftsbestimmungen	18
3.1.5	Prüfung der Kennzeichnung	20
3.1.6	Kontrollunterlagen	20
4	Umgang mit Verstößen	21
4.1	Sanktionen	21
4.2	Berichtspflicht bei Verstößen	22

Anhang:

	Muster-Teilnahmeerklärung Bio-Siegel - HESSEN
	Muster-Kontrollvertrag Bio-Siegel – HESSEN
	Muster-Zeichennutzungsvertrag Bio-Siegel – HESSEN
	Muster-Lohnverarbeitungsvertrag Bio-Siegel – HESSEN
	Muster-Zertifikat Bio-Siegel - HESSEN



1 **Markensatzung für das Bio-Siegel – HESSEN**

Die MGH GUTES AUS HESSEN GmbH führt im Auftrag des Landes Hessen zur Förderung des Absatzes von biologisch erzeugten Lebensmitteln ein Qualitätszeichen mit Herkunftskennzeichnung für diese Produkte ein.

1.1 **Zweck des Zeichens**

Durch das Vermarktungskonzept sollen die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Bioprodukten vorangebracht werden. Im Vordergrund steht dabei das Ziel, Verbraucherinnen und Verbraucher mit Produkten aus dem ökologischen Landbau im Sinne einer gezielten Nachfragebefriedigung zu versorgen, um damit die wachsende Nachfrage nach diesen Produkten zu erfüllen. Um die Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu erhöhen, müssen diese Produkte im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems erzeugt, verarbeitet und vermarktet werden. Zusätzlich ist die Angabe der Herkunft der Produkte in untergeordneter Form möglich.

Vertrauen kann aufgebaut werden durch Transparenz und Seriosität. Es ist alles zu tun, um den Verbrauchern größtmögliche Sicherheit zu bieten.

Das Bio-Siegel – HESSEN steht für eine gesicherte Qualität von Lebensmitteln und nachvollziehbarer Herkunft in den Bereichen landwirtschaftliche Produktion, Verarbeitung und Vermarktung.

Das Zeichennutzungssystem zum Bio-Siegel – HESSEN orientiert sich dabei an möglichst kurzen und nachvollziehbaren Produktionswegen. Es hat den Zweck, Erzeugnisse der hessischen Land- und Ernährungswirtschaft zu kennzeichnen, die den Bestimmungen und dem Qualitätssicherungssystem entsprechen.

1.2 **Inhalt des Zeichens**

1.2.1 **Besondere Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstandards**

Ein Lizenz- oder Zeichennutzungsvertrag wird nur für solche landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder Verarbeitungsprodukte geschlossen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel in der jeweils gültigen Fassung und die besonderen Bestimmungen für das Bio-Siegel – HESSEN erfüllen.



1.2.2 Nachvollziehbare Herkunft

Weiteres Merkmal ist die Möglichkeit, die Orte der Erzeugung und Verarbeitung der Produkte nachvollziehen zu können. Die Einzelheiten zum Herkunftskriterium sind ebenfalls in den Bestimmungen zum Bio-Siegel – HESSEN festgelegt.

1.2.3 Qualitätssicherungssystem

Entscheidender Vorteil des Bio-Siegel – HESSEN ist, dass sowohl die Einhaltung der besonderen Standards wie auch die nachvollziehbare Herkunft lückenlos von der Erzeugung über die Be- und Verarbeitung bis hin zu Vermarktung durch private Kontrollstellen überprüft werden. Diese privaten Kontrollstellen werden ihrerseits durch eine zuständige Behörde überwacht und müssen nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen und vom Land Hessen beliehen sein.

1.2.4 Handbuch Bio-Siegel – HESSEN

Die in dieser Zeichensatzung festgelegten Grundsätze, die Bestimmungen für die besonderen Standards und für die Herkunft der Produkte, das Qualitätssicherungssystem sowie die Lizenz- und Zeichennutzungsverträge werden in einem Handbuch Bio-Siegel – HESSEN zusammengefasst. Das Handbuch Bio-Siegel – HESSEN muss anhand sich ändernder Rahmenbedingungen qualitativ weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

1.3 Die Beteiligten

1.3.1 Zeichenträger / Lizenzgeber

Zeichenträger bzw. Lizenzgeber des Bio-Siegel – HESSEN ist die MGH GUTES AUS HESSEN GmbH mit Sitz in Friedberg (Hessen).

Der Zeichenträger entscheidet über die Grundsätze und Bestimmungen zum Bio-Siegel-HESSEN. Des Weiteren sorgt der Zeichenträger für eine entsprechende Nutzung des Zeichens und unterbindet eine unberechtigte Nutzung.

1.3.2 Lizenznehmer

Das Recht zur Nutzung des Zeichens wird durch einen Lizenzvertrag an folgende Organisationen, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in der europäischen Gemeinschaft haben, vergeben:

- Erzeugerzusammenschlüsse, Organisationen oder Verbände im Bereich der Land- und / oder Ernährungswirtschaft



- Unternehmen der Ernährungswirtschaft aus den Bereichen der Erfassung, Bearbeitung und Verarbeitung, sofern zwischen diesen Unternehmen und landwirtschaftlichen Erzeugern bzw. Erzeugerzusammenschlüssen im Rahmen des Wettbewerbsrechts zulässige langfristige vertragliche Lieferbeziehungen bestehen und diese Unternehmen das Zeichen gegenüber dem Endverbraucher nicht ausschließlich selbst nutzen
- Regionale Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugern aus den Bereichen Erfassung, Bearbeitung und Verarbeitung mit dem Ziel einer regionalen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung der Produkte

Lizenznehmer kann nur werden, wer die Überwachung bzw. bei Eigennutzung die Einhaltung der für die Nutzung des Zeichens geltenden Bestimmungen gewährleisten kann. Hierzu gehört auch der Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle, deren Tätigkeit der Überwachung einer Behörde unterliegt.

Lizenznehmer haben die Berechtigung das Zeichennutzungsrecht per Zeichennutzungsvertrag an Zeichennutzer zu übertragen.

1.3.3 Zeichennutzer

Der Lizenznehmer gibt das Zeichennutzungsrecht durch Zeichennutzungsvertrag nach Maßgabe der im Lizenzvertrag enthaltenen Bestimmungen an die Zeichennutzer weiter. Der Zeichenträger kann ebenfalls Zeichennutzungsverträge mit Zeichennutzern schließen.

Zeichennutzer können sein:

- Der Lizenznehmer selbst
- Handwerklich ausgerichtete Unternehmen der Ernährungswirtschaft aus den Bereichen Erfassung, Bearbeitung und Verarbeitung mit Filialen, sofern zwischen diesen Unternehmen und landwirtschaftlichen Erzeugern bzw. Erzeugerzusammenschlüssen im Herkunftsgebiet langfristige wettbewerbsrechtlich zulässige vertragliche Lieferbeziehungen bestehen und diese Unternehmen das Zeichen gegenüber dem Endverbraucher ausschließlich selbst nutzen (Nr. 3.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend)

1.3.4 Sonstige Teilnehmer

Zu den sonstigen Teilnehmern im Rahmen des Vermarktungskonzeptes zählen landwirtschaftliche Erzeuger und solche verarbeitenden oder vermarktenden Betriebe, die



keine Zeichennutzer sind, also das Zeichen nicht gegenüber dem Endverbraucher verwenden.

1.4 Die Pflichten und Rechte der Beteiligten

1.4.1 Teilnahmeerklärung

Jeder kontrollpflichtige Teilnehmer muss sich durch Abgabe einer Teilnahmeerklärung zur Einhaltung der in den Bestimmungen festgehaltenen Vorgaben verpflichten. Bei der Betriebskontrolle ist die Teilnahmeerklärung vorzulegen.

Zu verwenden ist die in diesem Handbuch hinterlegte Teilnahmeerklärung. Sie ist vom Teilnehmer auszufüllen und der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH zu übersenden. Sie wird von dieser gegengezeichnet und an den Teilnehmer zurückgesandt.

1.4.2 Zeichennutzung

Der Lizenznehmer vergibt das Recht zur Nutzung des Zeichens durch einen Zeichennutzungsvertrag nach Maßgabe des Lizenzvertrages. Er hat darüber hinaus die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer zu überwachen, gegen widerrechtliche Nutzung des Zeichens durch Zeichennutzer und Beeinträchtigungen des Zeichengebrauchs einzuschreiten.

Er ist berechtigt das Zeichen selbst zu nutzen.

Der Lizenznehmer kann zur Abdeckung der ihm durch die Weitergabe des Zeichennutzungsrechtes entstehenden Kosten vom Zeichennutzer ein Entgelt verlangen.

Lizenznehmer und Zeichennutzer dürfen das Zeichen nur nach Maßgabe des Lizenz- bzw. des Zeichennutzungsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen benutzen. Besonders gilt dies für die Einhaltung der produktspezifischen Herkunftsbestimmungen und die Bestimmungen der **Verordnung (EG) Nr. 834/2007**. Lizenznehmer und Zeichennutzer haben insbesondere die vorgeschriebenen Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstandards und die Nachvollziehbarkeit der Herkunft der gekennzeichneten Produkte zu gewährleisten.

Das Bio-Siegel – HESSEN darf nur für solche Produkte verwendet werden, deren Herkunft den produktspezifischen Herkunftsbestimmungen in der jeweils aktuellsten Fassung entspricht.

Die Verwendung des Bio-Siegel – HESSEN in Kombination mit dem Bio-Siegel ist zulässig, soweit ein Produkt mit der Öko-Kennzeichnung nach Öko-Kennzeichnungsgesetz ausgelobt werden darf.



Die Verwendung des Bio-Siegel – HESSEN in Kombination mit sonstigen Kennzeichen, die auf eine Herkunft des Produkts aus dem ökologischen Landbau hinweisen, ist zulässig, soweit das Produkt für diese Kennzeichnung zugelassen ist.

Der Verarbeiter muss sicherstellen, dass er für mit dem Bio-Siegel – HESSEN ausgezeichnete Ware ausschließlich Rohwaren einsetzt, die den Kriterien des Bio-Siegel – HESSEN entsprechen. Dafür muss von jedem seiner Zulieferer ein Bio-Siegel – HESSEN Zertifikat vorliegen. Falls ein Zulieferer aus der Erzeugerstufe noch nicht zertifiziert ist, gilt für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten (zu rechnen ab dem Datum der Erklärung der Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 der Teilnahmeerklärung) folgende Regelung (diese Ausnahmeregelung gilt nur für Betriebe, deren Flächen und Betriebsstätten ausschließlich in Hessen liegen):

- der Zulieferer muss nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kontrolliert sein und die Anforderungen des Bio-Siegel – HESSEN ab dem Zeitpunkt der ersten Lieferung voll erfüllen. Dies muss der Zulieferer in Form einer zu dem Zeitpunkt gültigen, von der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH gegengezeichneten, Teilnahmeerklärung und einer gültigen Bescheinigung nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 belegen (Teilnahmeerklärung und Bescheinigung müssen dem Zeichennutzer vorliegen),
- die Zertifizierung des Zulieferers muss innerhalb von 6 Monaten (zu rechnen ab dem Datum der Erklärung der Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 der Teilnahmeerklärung) nachgeholt werden.

Lizenznehmer, Zeichennutzer, landwirtschaftliche Betriebe, Erzeugerzusammenschlüsse sowie Unternehmen der Ernährungswirtschaft, die an der Erzeugung oder Be- und Verarbeitung beteiligt sind, haben sich, auch wenn sie selbst nicht das Zeichen nutzen, einer privatrechtlich organisierten Kontrolle zu unterwerfen, mittels der die Einhaltung der vorgeschriebenen Standards und der Nachvollziehbarkeit der Herkunft gewährleistet wird. Sie schließen dazu einen Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle.

1.4.3 Zeichenträger

Der Zeichenträger entwirft die Markensatzung, erstellt das Handbuch und meldet die Marke beim zuständigen Patentamt an.

Er sorgt für ihre Aktualisierung und kontinuierliche Weiterentwicklung.

Er vergibt das Recht zur Nutzung des Zeichens an die Lizenznehmer durch Lizenzvertrag und ist berechtigt, für die Einräumung von Lizenz- und Zeichennutzungsrechten ein Entgelt zu verlangen.



Der Zeichenträger überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Lizenz- und Zeichennutzungsverträge. Mit der Überwachung in Hessen wird der Zeichenträger die gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zuständige Behörde beauftragen, die privatrechtlich organisierte Kontrolle im Hinblick auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Qualitätseigenschaften und der Nachvollziehbarkeit der Herkunft zu überwachen.

Der Zeichenträger ist berechtigt, die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben auf nachgeordnete Stellen zu übertragen.

1.4.4 Kontrollstellen

Zugelassen für die Zertifizierung nach dem Bio-Siegel – HESSEN sind ausschließlich unabhängige, für das Land Hessen nach der Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassene Kontrollstellen.

Die Kontrollstellen verpflichten sich

- ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Qualitätssicherungssystem und Bestimmungen des Bio-Siegel – HESSEN angemessen aus- und fortzubilden
- die Bestimmungskonformität nach erfolgter Kontrolle schriftlich in der Checkliste darzulegen und dem Unternehmen eine Kopie auszuhändigen. Die Kontrollstelle übersendet der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH als Systemträger eine Kopie der ausgefüllten Checkliste
- die fristgerechte Erledigung der festgestellten Nicht-Konformitäten zu überwachen und dokumentieren
- dem Unternehmen nach erfolgreicher Prüfung ein Zertifikat auszustellen und eine Kopie des Zertifikats der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH zuzusenden

1.4.5 Lohnverarbeitung

Im Falle von Lohnfertigung muss mit dem Lohnunternehmen ein Lohnverarbeitungsvertrag geschlossen werden. Dieser muss sämtliche inhaltlichen Elemente des im Anhang befindlichen Mustervertrags enthalten. Lohnunternehmen sind im Rahmen der Betriebskontrolle des beauftragenden Unternehmens mit zu kontrollieren.

1.5 Die Gestaltung des Zeichens

Das „Bio-Siegel – HESSEN“ besteht aus zwei Elementen, dem EU-Bio-Logo auf der linken Seite und einem Rechteck mit dem Löwen als Wappentier des Landes Hessen, dem Schriftzug Bio aus HESSEN und einem Streifen auf der rechten Seite. In der Ori-



ginalabbildung ist das Rechteck mit dem Löwen in roter Farbe und dem Schriftzug in schwarzer Farbe auf weißem Grund abgebildet.

Die Vorgaben zur Gestaltung des EU-Bio-Logos sind auf der Internetseite der europäischen Kommission, im Bereich Landwirtschaft und ländlicher Raum unter folgendem Link zu finden: http://ec.europa.eu/agriculture/organic/downloads/logo/index_de.htm

Das EU-Bio-Logo und der regionale Zusatz dürfen nicht mit einem Rahmen verbunden werden. Zwischen den Zeichen ist ein Abstand von 1/10 der Größe des Logos einzuhalten. Das Zeichen muss in einer Größe abgebildet werden, in der die Bezeichnung Bio aus HESSEN deutlich lesbar ist.

Änderungen des „Bio-Siegel – HESSEN“, insbesondere durch Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen, sind grundsätzlich unzulässig.

Logo:



Es gelten folgende Farbdefinitionen:

4-farbig Euro-Skala

rot 4c – Skala: 100% magenta + 100% gelb

grün 4c – Skala: 50% cyan + 100% gelb

schwarz 4c – Skala: 100% schwarz

Sonderfarben:

rot Schmuckfarbe: HKS 14

grün Schmuckfarbe: HKS 66

Eine einfarbige Version muss verwendet werden, wenn der Druckvorgang keine Anwendung der grünen Originalfarbe zulässt. Vor einem hellen oder weißen Hintergrund ist das Logo in schwarz oder einer dunklen Farbe zu drucken, wie abgebildet:



Auf dunklem oder schwarzem Hintergrund kann auch folgende Version verwendet werden:



Davon abweichende Darstellungen des Wort- und Bildzeichens sind nur in Abstimmung mit dem Zeichenträger möglich.

2 Bestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Eine Kennzeichnung von Produkten mit dem Bio-Siegel – HESSEN kann dann erfolgen, wenn die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die nachfolgend festgelegten Herkunfts- und Qualitätsbestimmungen sowie die Bestimmungen über Verfahren und Zeichenverwendung erfüllt sind. Die Überwachung erfolgt anhand des vorgegebenen Qualitätssicherungssystems durch eine vom Beteiligten beauftragte neutrale Kontrollstelle.

2.2 Herkunftsbestimmungen

Der Anbau von pflanzlichen Produkten muss zu 100 % in Hessen erfolgen.

Blumen und Zierpflanzen, sowie Gemüsepflanzen müssen 2/3 der artspezifischen Kulturzeit in der Region verbracht haben.

Bei Pilzen fallen ausschließlich Champignons in den Geltungsbereich. Die Pilzkultur muss ab dem Zeitpunkt der Zusammenbringung von geimpften Substrat und Deckerde und Einfüllung in die Zuchträume in der definierten Region stehen. Die ca. 14-tägige Wachstumszeit in den Zuchtbeeten und die anschließende Erntezeit müssen in der definierten Region erfolgen.

Tiere für die Fleischgewinnung müssen in Deutschland geboren sein und mindestens für die nachfolgend genannten Zeiträume vor der Schlachtung durchgehend in Hessen gehalten worden sein:

Tierart	Alter des Tieres zum Zeitpunkt der Schlachtung	Mindestzeitraum in der Region
Rinder, Kälber	jünger als zwölf Monate älter als zwölf Monate	ab der Geburt zwölf Monate
Schweine		ab 30 kg Lebendgewicht oder vier Monate
Schafe, Ziegen	jünger als sechs Monate älter als sechs Monate	ab der Geburt sechs Monate
Geflügel	jünger als ein Monat älter als ein Monat	ab Beginn der Mast ein Monat
Fische		ab einem Gewicht von 10 g

Monoprodukte müssen zu 100 % aus Hessen kommen.

Bei zusammengesetzten Produkten müssen die Hauptzutat und die wertgebenden Zutaten jeweils zu 100 % aus hessischer Erzeugung in Hessen stammen. Bei diesen

Produkten müssen mindestens 80 % der landwirtschaftlichen Zutaten aus Hessen kommen.

Alle Verarbeitungsschritte müssen in Hessen erfolgen. Sofern in Hessen keine geeigneten Verarbeitungseinrichtungen verfügbar sind, sind Ausnahmen möglich, die vom Standardgeber vorab genehmigt werden müssen. Dies muss auf dem Produkt für den Verbraucher transparent gekennzeichnet (PLZ und Ort) werden.

2.3 Kennzeichnungsbestimmungen

Die Kennzeichnung von Bio-Siegel – HESSEN-Ware erfolgt wie in der Tabelle „Kennzeichnung von Bio-Siegel-HESSEN-Ware“ dargestellt.

	Kennzeichnung Lieferdokumente	Kennzeichnung Ware
Unverarbeiteter Rohstoff	„Bio-Siegel Hessen“ (oder Abkürzung „BSH“) oder Bio-Siegel-HESSEN-Zeichen	Wo umsetzbar, hat eine Kennzeichnung der Ware zu erfolgen durch den Begriff „Bio-Siegel Hessen“ (oder Abkürzung „BSH“). Die Kennzeichnung wird an der Lagereinrichtung angebracht. Bei kennzeichnungspflichtigen Tieren: Ohrmarken-Kennzeichnung
Verarbeiteter Rohstoff	„Bio-Siegel Hessen“ (oder Abkürzung „BSH“) oder Bio-Siegel-HESSEN-Zeichen	Wo umsetzbar, hat eine Kennzeichnung der Ware zu erfolgen durch den Begriff „Bio-Siegel Hessen“ (oder Abkürzung „BSH“), z.B. mittels Etikett, Stempel, Aufkleber o. ä. auf der Ware / deren Verpackung. Wo dies nicht möglich ist, wird die Kennzeichnung an der Lagereinrichtung angebracht.
Endprodukt – lose Ware	„Bio-Siegel Hessen“ (oder Abkürzung „BSH“) oder Bio-Siegel-HESSEN-Zeichen	Siehe 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3
Endprodukt – verpackte Ware	„Bio-Siegel Hessen“ (oder Abkürzung „BSH“) oder Bio-Siegel-HESSEN-Zeichen	Siehe 2.3.1 und 2.3.2

Tabelle: Kennzeichnung von Bio-Siegel – HESSEN-Ware



2.4 Kennzeichnung von Endprodukten mit dem Bio-Siegel – HESSEN

Das Bio-Siegel – HESSEN darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften, Herkunft und Qualität zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden. Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden.

Es kann wie folgt verwendet werden:

- einbezogen in die Produktkennzeichnung (Verpackung, Preisschild)
- auf Schildern und Folien, die direkt mit dem Verkauf in Verbindung stehen bzw. der Produktpräsentation dienen,
- in Faltblättern mit dem Hinweis auf die Aussagen des Zeichens.

Die Gestaltung und Größe des Zeichens richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 271/2010 zur Gestaltung und Verwendung des Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion.

Verarbeitungsschritte, die in Ausnahmefällen außerhalb Hessens stattfinden, müssen für den Verbraucher auf dem Produkt deutlich sichtbar angegeben werden.

2.4.1 Besonderheiten bei der Kennzeichnung zusammengesetzter Produkte

Bei zusammengesetzten Produkten muss für den Verbraucher transparent dargestellt werden, welche landwirtschaftlichen Zutaten aus Hessen kommen und welche unter Umständen nicht. Dies erfolgt durch einen ergänzenden Hinweis zum Zutatenverzeichnis. Alternativ kann für Lizenznehmer des Regionalfenster e.V. auch das Regionalfenster verwendet werden.

Beispiel Herkunftsangabe zum Zutatenverzeichnis:

Bierschinken:

Schweinefleisch¹ (89 %), Trinkwasser, Nitritpökelsalz (jodiertes Speisesalz, Konservierungsstoff Natriumnitrit), Zwiebeln¹, Gewürze², Stabilisator: Natriumcitrate, Dextrose, Meersalz, Antioxidationsmittel: Ascorbinsäure

Neben den hier dargelegten Anforderungen an die Kennzeichnung müssen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zur Kennzeichnung eingehalten werden.

¹aus Hessischer-Bio-Landwirtschaft

²aus Nicht-EU-Bio-Landwirtschaft



2.4.2 Besonderheiten bei der Kennzeichnung loser Ware

Bei unverpackt angebotenen Produkten ist das Zeichen an Verkaufsständen, Regalen, Theken und Preisschildern so anzubringen, dass der Bezug zum Produkt unverkennbar und eine deutliche Abgrenzung zu dem übrigen Produktangebot hergestellt ist, für das das Zeichen nicht verwendet werden darf.

Die unter 2.3.2 dargestellten Informationen sind in Form entsprechender Informationsdokumente bereit zu halten und dem Verbraucher auf Wunsch vorzulegen.

2.5 Qualitätsbestimmungen

Bei **Obst und Gemüse** darf nur Ware mit dem Bio-Siegel – HESSEN gekennzeichnet werden, die der allgemeinen EU-Vermarktungsnorm bzw. wo vorgesehen der jeweiligen speziellen Vermarktungsnorm entspricht.

Fleisch darf keine Qualitätsmängel in der Fleischfarbe, des Wasserhaltevermögens und der Verwendungseigenschaften aufweisen.

Beim Rind- und Kalbfleisch muss zwischen 24 und 48 Stunden nach der Schlachtung der pH-Wert gemessen werden (gemessen im M. long. dorsi am Anschnitt zwischen der 8. und 9. Rippe). Der pH-Wert muss unter 6,0 liegen.

Beim Schweinefleisch muss 30-45 Minuten nach der Schlachtung der pH-Wert im Koletett (zwischen der 13. und 14. Rippe) gemessen werden. Der pH-Wert muss über 5,8 liegen. Über die Ergebnisse der pH-Wert-Messung sind Aufzeichnungen in einem Schlachtprotokoll zu führen.

Bei Fruchtsäften gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Der Zusatz von Zitronensäure und Zucker bei der Fruchtsaftherstellung ist unzulässig.

Folgende Höchstmengen bei den analytischen Prüfungen dürfen nicht überschritten werden:

Patulin	20 µg je Liter
Fumarsäure	5 mg je Liter
Milchsäure	300 mg je Liter
Ethanol	1,5 g je Liter
Hydroxymethylfurfural (HMF)	20 mg je Liter

Folgende Mindestwerte müssen bei der analytischen Prüfung erreicht werden:

Apfelsaft:	Oechsle-Gehalt :	mind. 48°
	Titrierbare Säure :	mind. 6,5 g/l

Birnensaft: Oechsle-Gehalt : mind. 48°
Titrierbare Säure : mind. 5,0 g/l

Saft aus Birnen und Äpfeln:

Oechsle-Gehalt : mind. 48°
Titrierbare Säure : mind. 5,5 g/l

2.6 Bestimmungen für die Bereiche Verarbeitung/Vermarktung

2.6.1 HACCP

Ein Eigenkontrollkonzept zur Gefahrenbeherrschung in Bezug zur Einhaltung der nötigen Lebensmittelsicherheit nach HACCP-Grundsätzen muss vorhanden sein und zur Anwendung kommen.

2.6.2 Reinigung / Desinfektion

- In hygienisch sensiblen Bereichen müssen die Bodenbeläge und Wandflächen bis zu einer angemessenen Höhe aus leicht zu reinigendem, wasserundurchlässigem, abriebfestem Material bestehen.
- Alle Betriebsräume, Arbeitsflächen und Anlagen müssen nach schriftlichen fixierten Anweisungen, die auch Angaben über die Häufigkeit der Reinigung enthalten, gereinigt werden.
- Es muss ein Reinigungs- und Desinfektionsplan existieren, in dem geregelt wird, was wie häufig und mit welchen Mitteln gereinigt wird.
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Die Datenblätter der Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind für das Personal leicht einzusehen (z.B. durch Aushang oder Beilegen zum Mittel). Dabei werden auch der Zeitpunkt und die ausführende Person benannt.
- Die Räume, Oberflächen, Anlagen und Transportbehälter müssen sich in einem sauberen, hygienisch unbedenklichen Zustand befinden. Insbesondere Kühlräume müssen frei von Verschmutzung und Schimmelbildung sein.
- Wasser, das zur Reinigung verwendet wird oder mit Lebensmitteln in Berührung kommen kann, muss Trinkwasserqualität haben.
- Unverpackte Ware muss in Behältnissen gelagert und transportiert werden, die für den Umgang mit Lebensmitteln geeignet sind.



2.6.3 Schädlingsbekämpfung

- Türen und Fenster müssen so beschaffen sein, dass Schädlinge nicht ungehindert eindringen können.
- Geeignete Schädlingsbekämpfungsmethoden und -mittel, die der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen, müssen angewendet werden.
- Datum und Häufigkeit der Behandlung sowie die Dosierung der Wirkstoffe müssen dokumentiert werden.
- Köderpläne, aus denen die Lage von Köderstationen und Ködermitteln hervorgeht müssen existieren.
- Über gefundene Schädlinge müssen Aufzeichnungen geführt werden.

2.6.4 Personalhygiene

- Es gibt dokumentierte Verfahren zur Personalhygiene, die mindestens folgende Aspekte beinhalten: Schutzkleidung, Handreinigung, Essen/Trinken, Rauchen, Schmuck, Haare. Die Vorgaben werden von den Mitarbeitern eingehalten.
- Die Toiletten- und Sanitärräume sind sauber und mit geeigneten Möglichkeiten zur Handhygiene ausgestattet.

2.6.5 Fremdkörperprävention

Sämtliche Leuchteinrichtungen sind mit einem Splitterschutz gesichert und so angebracht, dass ein Bruchrisiko minimiert ist.

2.6.6 Lagerung

Es muss ein nachvollziehbares Lagermanagement existieren. Besonders wichtig ist, dass zu erkennen ist, welche Produkte wann eingelagert wurden. Bei der Lagerung ist das First-In-First-Out-Prinzip anzuwenden, sofern kein zwingender Grund gegen die Anwendung dieses Prinzips spricht. Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) / Verbrauchsdatum ist regelmäßig zu überprüfen. Ware, deren MHD/Verbrauchsdatum überschritten wurde, darf nicht mehr an Verbraucher abgegeben werden. Alle Kühl- und Tiefkühlgeräte sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Dabei muss die Temperatur gemessen und dokumentiert werden. Wenn Abweichungen von der Soll-Temperatur auftreten, müssen Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Diese sind zu dokumentieren. Für alle Kühlanlagen existieren schriftliche Anweisungen für das Vorge-

hen und die Häufigkeit der Wartung und Instandsetzung. Die Wartungsarbeiten werden dokumentiert.

2.6.7 Mitarbeiterschulungen

Alle Mitarbeiter, die mit Lebensmitteln umgehen, müssen jährlich an einer Hygiene-schulung und an einer Belehrung nach Infektionsschutzgesetz teilgenommen haben. Dazu müssen der Inhalt und die Teilnahme mit Unterschrift jedes Teilnehmers dokumentiert sein.

Mitarbeiter mit Kontakt zum Verbraucher werden mindestens einmal jährlich über die Belange des Bio-Siegel – HESSEN geschult. Neben hygienischen Grundlagen ist das Augenmerk besonders auf die Aspekte zu legen, die Erzeugnisse des Bio-Siegel – HESSEN von Nicht- Bio-Siegel – HESSEN-Erzeugnissen unterscheidet. Es gilt zu vermitteln, dass eine Vermischung der Warenströme von Bio-Siegel – HESSEN- und Nicht-Bio-Siegel – HESSEN-Produkten vermieden werden muss. Bei Verkaufspersonal sollten die Begriffe Qualität, Sicherheit und Transparenz besondere Beachtung erfahren. Die Schulungsunterlagen und Teilnehmerlisten werden der Kontrollstelle vorgelegt.

2.7 Erzeugungsbestimmungen

Die Erzeugung muss nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

Die Erzeugerbetriebe müssen in allen Betriebszweigen nach den Anforderungen des ökologischen Landbaus produzieren. Sie müssen daher zu Beginn der Erzeugung für das Bio-Siegel – HESSEN voll auf ökologischen Landbau umgestellt sein und die Umstellungsphase abgeschlossen haben.

Die Futtermittel müssen überwiegend (mind. 51 %) entweder aus betriebseigener Erzeugung stammen oder in Kooperation mit anderen Öko-Betrieben in Hessen erzeugt worden sein. Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die in der Positivliste für Einzelfuttermittel der Normenkommission und Zentralausschuss der deutschen Landwirtschaft und gleichwertigen Vorgaben anderer Mitgliedstaaten enthalten sind.

Bei Tiertransporten von Lebewildvieh zum Ort der Schlachtung muss eine maximale Transportzeit von vier Stunden eingehalten werden. Das Transportpersonal muss die nötige Sachkunde zum Transport von Tieren nachweisen. Der Tierhalter besitzt die nötige Sachkunde zum Transport von Tieren in der Regel aufgrund seiner Ausbildung.



Der gewerbliche Tiertransporteur muss eine Ausbildung zum Tiertransport nach der Tierschutztransportverordnung besitzen.

Jeder Betrieb aus dem Bereich der tierischen Erzeugung muss einen Betreuungsvertrag mit einem Hoftierarzt abschließen.

2.8 Zusätzliche freiwillige Nutzung des Regionalfensters

Die Teilnehmer können in Ergänzung zum Bio-Siegel HESSEN das Regionalfenster nutzen. Die Nutzung ist ausdrücklich erwünscht, da das Regionalfenster eine auf Bundesebene anerkannte Kennzeichnung regionaler Produkte darstellt und dem Verbraucher bestmögliche Transparenz bietet. Für die Nutzung des Regionalfensters sind die Bedingungen dieses Systems einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch das Qualitätssicherungssystem des Bio-Siegel - HESSEN überprüft.

Für die Nutzung des Regionalfensters fallen Lizenzgebühren an, des Weiteren sind unter Umständen gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Näheres regelt das Handbuch bzw. das Lizenzsystem für das Regionalfenster.



3 Kontrollverfahren

3.1 Allgemeines

Die Bestimmungen des Bio-Siegel – HESSEN und die gesetzlichen Bestimmungen werden durch ein mehrstufiges System von Prüfungen gesichert. Ziel dieses Qualitätssicherungssystems ist es, das besondere Vertrauen, das Verbraucherinnen und Verbraucher den Produkten des Bio-Siegel – HESSEN entgegenbringen, zu rechtfertigen und die besondere Qualität nachzuweisen und zu sichern.

Die Prüfungen werden von den Zeichennutzern und sonstigen Beteiligten selbst initiiert und umfassen alle Stufen des Bio-Siegel – HESSEN (Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung inkl. einzelner Verkaufsfilialen). Sie werden auf vertraglicher Basis von für Hessen zugelassenen Bio-Kontrollstellen gegen Honorar durchgeführt. Die teilnehmenden Betriebe sind zur konstruktiven Zu- und Mitarbeit und die sie prüfenden Personen zur Qualitätsförderung und Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Zuständig für das Qualitätssicherungssystem (Kontrolle der Kontrolle) ist im Auftrag des Landes Hessen das Regierungspräsidium Gießen (RP).

Die eigene Verantwortung des Beteiligten schließt eine Haftung des Zeichenträgers oder des Lizenznehmers bzw. deren Beauftragten aus.

Die Einhaltung der Erzeugungs- und Verarbeitungsvorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel in der jeweils gültigen Fassung und der in Kapitel 2 dieses Handbuchs festgelegten Bestimmungen ist durch eine jährliche Betriebskontrolle nachzuprüfen. In jedem Kalenderjahr hat eine Betriebskontrolle zu erfolgen.

Die Kontrollen und die Zulassung von Kontrollstellen sowie die Ahndung von Unregelmäßigkeiten müssen den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen. Grundvoraussetzung für die Zertifizierung nach den Vorgaben des Bio-Siegel – HESSEN ist demnach die Kontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Die besonderen Kriterien des Bio-Siegel – HESSEN sind bei der Kontrolle nach der EU-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ergänzend mit zu prüfen. Im Fall der Erstzertifizierung können die besonderen Kriterien des Bio-Siegel – HESSEN auch isoliert geprüft werden, vorausgesetzt, der Betrieb hat eine gültige Bescheinigung nach EU-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

3.1.1 Betriebskontrolle

Der Teilnehmer hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um dafür einstehen zu können, dass die Erzeugnisse den Bestimmungen des Bio-Siegel – HESSEN entsprechen. Der beauftragte Prüfer ist berechtigt, den Betrieb während der üblichen Betriebsstunden zu betreten und zu besichtigen. Ihm ist der uneingeschränkte Zutritt zu sämtlichen betrieblichen Einrichtungen zu gewähren. Es können Proben gezogen werden, die auch außerhalb des Betriebes untersucht werden dürfen. Bei der Betriebskontrolle werden Betriebsgelände, Räumlichkeiten (z.B. Lagereinrichtungen, Be- und Verarbeitungsräume) und die Dokumentation geprüft.

Der Prüfer nimmt Einsicht in die Aufzeichnungen über die betrieblichen Eigenprüfungen sowie in Unterlagen über die Herkunft der Erzeugnisse. Es wird kontrolliert, ob die notwendigen Systemvoraussetzungen und die im Handbuch im Kapitel 2 beschriebenen Vermarktungsstandards eingehalten werden. Dazu zählen: Qualitäts-, Herkunfts- und Produktkennzeichnungsbestimmungen.

Bei Betrieben aus dem Bereich der pflanzlichen Erzeugung, fällt das reine Waschen der Rohstoffe und das anschließende Verpacken, ohne eine weitere Bearbeitung des Rohproduktes, in den Bereich der Erzeugung. Beim Spargel ist das Ablängen, nach dem Waschen, ebenfalls ein Schritt im Bereich der Erzeugung.

3.1.2 Prüfung der Systemvoraussetzungen

Hier ist zu prüfen, ob gültige Zertifikate und vertragliche Vereinbarungen des zu prüfenden Unternehmens und ggf. seiner Zulieferer vorliegen (wie unter 1.4.1, 1.4.2 und 3.1 beschrieben)

Dokumente: Teilnahmeerklärung, Zertifikate

3.1.3 Prüfung der Qualitätsbestimmungen

Zur Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen werden Aufzeichnungen über Qualitätsmessungen und sonstige zum Nachweis der Qualitätsbestimmungen relevanten Dokumente kontrolliert.

Dokumente: Aufzeichnungen zu Qualitätsmessungen

3.1.4 Herkunftsbestimmungen

Erzeuger und Verarbeiter/Vermarkter müssen die Herkunft der Rohstoffe eindeutig nachweisen und belegen.



3.1.4.1 Erzeuger

A) Bei Eigenproduktion: Bei pflanzlichen Produkten erfolgt die Überprüfung der Herkunft unter anderem über den aktuellen Flächennutzungsnachweis. Bei Tierproduktion kann die Überprüfung der Herkunft anhand des aktuellen Bestandsregisters und der HIT-Datenbank erfolgen. Zur Überwachung der Einhaltung der Herkunftsbestimmungen müssen vom Erzeuger ebenfalls Aufzeichnungen über den Warenausgang geführt werden.

B) Bei Zukauf: Der Erzeuger muss auch die Herkunft der zugekauften Rohstoffe eindeutig nachweisen und belegen. Der Rohstoff muss auf dem Lieferschein als Bio-Siegel – HESSEN-Ware ausgewiesen sein. Zudem sind Aufzeichnungen über den Rohstoffeingang und den Warenausgang zu führen.

Die Kontrollstelle überprüft die Rückverfolgung und Einhaltung der Herkunfts- und Erzeugungsbestimmung im Rahmen der Betriebskontrolle anhand der beschriebenen Dokumente, einschließlich einer Mengenplausibilitätsprüfung.

Dokumente: Flächennutzungsnachweis, Bestandsregister, Lieferdokumentation, Aufzeichnungen zu Warenein- und -ausgang, Rechnungen

3.1.4.2 Auf Ebene Verarbeiter / Vermarkter

Zum Nachweis der Herkunft wird bei Mono-Erzeugnissen wie unter 3.1.4.1 B) beschrieben verfahren.

Bei Nicht-Mono-Erzeugnissen muss

- die Ware auf dem Lieferschein als Bio-Siegel – HESSEN-Ware ausgewiesen sein und
- dokumentiert sein, welche Zutaten aus Hessen kommen und in welchem Anteil (in %) diese enthalten sind (dies kann entweder auf den Lieferdokumenten aufgeführt oder in Produktspezifikationen definiert sein)

Die Kontrollstelle überprüft die Rückverfolgung und Einhaltung der Herkunfts- und Erzeugungsbestimmung im Rahmen der Betriebskontrolle anhand der beschriebenen Dokumente, einschließlich einer Mengenplausibilitätsprüfung.

Dokumente: Produktspezifikationen, Lieferdokumente, Aufzeichnungen zu Warenein- und -ausgang, Rechnungen



3.1.5 Prüfung der Kennzeichnung

Der Zeichennutzer ist für die korrekte Kennzeichnung und Nutzung des Zeichens auf seinen Produkten verantwortlich. Im Rahmen der Kontrolle wird die Produktverpackung diesbezüglich kontrolliert. Dabei werden die korrekte Darstellung des Zeichens und die unter 2.3 dargelegten Kriterien zur Kennzeichnung geprüft.

Erforderliche Dokumente: Produktverpackung/Etikettierung

3.1.6 Kontrollunterlagen

Von jeder Kontrolle ist seitens der Kontrollstelle ein Prüfbericht zu erstellen und dem Betrieb das Ergebnis zu übermitteln. Entspricht das Prüfergebnis nicht den Anforderungen, kann zu Lasten des Betriebes eine Wiederholungsprüfung durchgeführt werden.

Für die Betriebskontrolle ist die Checkliste des vorliegenden Handbuchs zu verwenden. Eine Kopie der ausgefüllten Checkliste verbleibt im kontrollierten Betrieb. Nach erfolgter Betriebskontrolle, Auswertung der Checklisten und Erfüllung der Kriterien erstellt die beauftragte Kontrollstelle innerhalb von 8 Wochen ein Zertifikat. Das Zertifikat hat eine Laufzeit bis zum Ende des auf den letzten Kontrolltermin folgenden Kalenderjahres. Die MGH GUTES AUS HESSEN GmbH erhält als Systemträger eine Kopie des Zertifikates und der Kontrollunterlagen.

Aus dem Zertifikat muss hervorgehen:

- die Herstellungsstufe
Erzeugung und / oder
Verarbeitung und / oder
Vermarktung
- der Produktbereich (z.B. Gemüse)
- die genaue Bezeichnung der einzelnen Produkte (z.B. Spargel, Feldsalat, Kopfsalat)

Die Zertifikatsvorlage in Kapitel 6 dieses Handbuchs enthält sämtliche Elemente, die auf dem Zertifikat enthalten sein müssen. Die Gestaltung des Zertifikats ist frei, die in der Vorlage vorhandenen inhaltlichen Aspekte müssen aber vorhanden sein.



4 Umgang mit Verstößen

4.1 Sanktionen

Verstößt ein Betrieb gegen die Bestimmungen des Bio-Siegel – HESSEN oder verweigert oder behindert er eine Kontrolle, kann der Zeichenträger oder eine Kontrollstelle in seinem Auftrag

- eine Belehrung oder eine Verwarnung aussprechen,
- für einen bestimmten Zeitraum vermehrte Überwachungsprüfungen oder betriebliche Eigenprüfungen anordnen,
- eine Vertragsstrafe festsetzen oder
- das Zeichennutzungsrecht bzw. das Recht der Erzeugung für die Zeichennutzung befristet oder dauerhaft entziehen.

Art und Schwere der Maßnahmen richten sich nach der Bedeutung des Verstoßes. Im Falle der Belehrung oder Verwarnung verpflichtet sich der Betrieb, die beanstandeten Mängel unverzüglich spätestens in der von der Kontrollstelle festgelegten Frist zu beseitigen.

Das Zeichennutzungsrecht kann befristet oder dauerhaft entzogen werden, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen die Zeichensatzung und die Bestimmungen des Bio-Siegel – HESSEN verstoßen wurde. Ein schwerwiegender Verstoß liegt in der Regel vor, wenn der Zeichennutzer

- das Zeichen missbräuchlich genutzt hat
- die Zuwiderhandlung nachweislich vorsätzlich begangen hat oder
- durch sein Verhalten die Verkehrsgeltung des Zeichens gröblich verletzt hat

Bevor das Zeichennutzungsrecht entzogen wird, ist dem Zeichennutzer Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Wiederverleihung des Zeichennutzungsrechts kann in der Regel erst nach einer Wartezeit erfolgen.



4.2 Berichtspflicht bei Verstößen






Die jeweils beauftragte Kontrollstelle ist verpflichtet, bei größeren Verstößen gegen die Bestimmungen des Bio-Siegel – HESSEN dem Zeichenträger unverzüglich zu berichten. Die Berichtspflicht an den Zeichenträger besteht im besonderen Maße bei wesentlichen und erheblichen Verstößen gegen die Zeichennutzung für das Bio-Siegel – HESSEN im Bereich der Herkunftsbestimmungen.

Anhang

Musterverträge


In diesem Teil des Handbuches sind die Art und Inhalte der Verträge als Muster beigefügt.

Auflistung der Verträge:


-  Muster-Teilnahmeerklärung Bio-Siegel - HESSEN
-  Muster-Kontrollvertrag Bio-Siegel – HESSEN
-  Muster-Zeichennutzungsvertrag Bio-Siegel – HESSEN
-  Muster-Lohnverarbeitungsvertrag Bio-Siegel – HESSEN
-  Muster-Zertifikat Bio-Siegel - HESSEN




Teilnahmeerklärung im Rahmen des Vermarktungskonzeptes Bio-Siegel – HESSEN


Name und Sitz des Betriebes  _____

(gem. Agrarantrag oder HR-Eintrag)

Betriebsleiter/ -inhaber  _____

Name, Vorname  _____


Straße, Hausnummer  _____

PLZ, Ort  _____

Telefon  _____

Fax  _____

E-Mail  _____

Homepage:  _____

Personenident (gem. Agrarantrag)  _____

(Bitte eintragen, soweit bekannt)

Unternehmensident (Agrarantrag)  _____

(Bitte eintragen, soweit bekannt)

Die MGH GUTES AUS HESSEN GmbH hat das **Bio-Siegel – HESSEN** zur Förderung des Absatzes von biologisch erzeugten Lebensmitteln eingeführt. Die MGH GUTES AUS HESSEN GmbH kann zur Benutzung des eingetragenen Wort und Bildzeichens des **Bio-Siegel – HESSEN** Lizenz- und Zeichennutzungsrechte vergeben.

Der Inhalt ergibt sich aus der beigefügten Markensatzung.

- Wird von der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH ausgefüllt -


Es wird der Eingang dieser Teilnahmeerklärung
vom _____
bestätigt.

Datum

Unterschrift (Stempel)

Erklärung:

1. Ich erkläre, dass ich in meinem unten näher bezeichneten Betriebsbereich ab dem

Datum  _____

die nachfolgend genannten Bestimmungen des **Bio-Siegel – HESSEN** in vollem Umfang einhalten werde.

Bestimmungen für die Erzeugung von:

- | | | |
|---|----------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Getreide, Ölsaaten | <input type="checkbox"/> Rind | <input type="checkbox"/> Eier |
| <input type="checkbox"/> Kartoffeln | <input type="checkbox"/> Schwein | <input type="checkbox"/> Geflügel |
| <input type="checkbox"/> Gemüse | <input type="checkbox"/> Lamm | <input type="checkbox"/> Milchviehhaltung |
| <input type="checkbox"/> Obst | <input type="checkbox"/> Ziege | <input type="checkbox"/> Ackerfutter |

Bestimmungen für die Produktion von:

- | | | |
|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Fisch | <input type="checkbox"/> Honig | <input type="checkbox"/> |
|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------|

Bestimmungen für die Verarbeitung / Vermarktung von:

- | Fleisch | Fleisch- und Wurstwaren | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Schwein | <input type="checkbox"/> Schwein | <input type="checkbox"/> Brot, Brötchen und Backwaren |
| <input type="checkbox"/> Rind | <input type="checkbox"/> Rind | <input type="checkbox"/> Fruchtsaft, -nektar, -most und -wein |
| <input type="checkbox"/> Lamm | <input type="checkbox"/> Lamm | <input type="checkbox"/> Malz und Bier |
| <input type="checkbox"/> Ziege | <input type="checkbox"/> Ziege | <input type="checkbox"/> Milch, Milchprodukte und Speiseeis |
| <input type="checkbox"/> Geflügel | <input type="checkbox"/> Geflügel | <input type="checkbox"/> Obst- und Gemüsekonserven |
| | | <input type="checkbox"/> Speiseöle |
| | | <input type="checkbox"/> Spirituosen |

Bestimmung für Handel & Gastronomie für den Bereich:

- | | | |
|---|---|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Großhandel, Lagerung, Umschlag | <input type="checkbox"/> Einzelhandel, Hofladen | <input type="checkbox"/> Gastronomie |
|---|---|--------------------------------------|

2. Aufgrund der vorstehenden Erklärung erkenne ich für meinen Betrieb verbindlich an:

- die Bestimmungen gem. Ziff.1
- das Qualitätssicherungssystem zum **Bio-Siegel – HESSEN**

Die vorgenannten Unterlagen liegen mir vor und sind mir in vollem Umfang bekannt.

3. Dem im Qualitätssicherungssystem beschriebenen Kontrollverfahren einschließlich der festgelegten Sanktionsmaßnahmen und der Kontrolle der Kontrolle stimme ich ausdrücklich zu. Hierzu gestatte ich autorisierten Personen meinen Betrieb zu überprüfen und Proben für Untersuchungen zu nehmen.

Das Kontrollrecht wird auch der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung des Zeichens und des Vermarktungskonzeptes zum **Bio-Siegel – HESSEN** und den Lizenznehmern und Zeichennutzern eingeräumt, die im Rahmen des Vermarktungskonzeptes von mir beliefert werden, soweit es für eine ordnungsgemäße Lizenz- bzw. Zeichennutzung notwendig ist.

4. Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die in Ziff.1 genannten Bestimmungen zum Ausschluss meiner gesamten Produktion von der Vermarktung mit dem **Bio-Siegel – HESSEN** führt.

Falls die besondere Qualität, nachvollziehbare Herkunft aufgrund besonderer Umstände nicht eingehalten werden können, werde ich dies unverzüglich meiner Kontrollstelle und dem Lizenznehmer bzw. Zeichennutzer, der von mir beliefert wird, mitteilen.

In Abstimmung mit dem Lizenznehmer bzw. Zeichennutzer und der Kontrollstelle ist dann umgehend darüber zu entscheiden, ob das oder die Produkt(e) im Rahmen des **Bio-Siegel – HESSEN** vermarktet werden können.

Erfolgt die vorgenannte Mitteilung erst nach Anmeldung oder im Zusammenhang mit einer Kontrolle, so wird sie wie ein Verstoß gegen die in Ziff.1 genannten Bestimmungen angesehen.

5. Dieser Erklärung füge ich den unterzeichneten Kontrollvertrag mit einer für das **Bio-Siegel – HESSEN** zugelassenen Kontrollstelle bei.

6. Auf der Grundlage der vorstehenden Erklärungen beantrage ich die Anerkennung als Teilnehmer im Rahmen des Vermarktungskonzeptes **Bio-Siegel – HESSEN**.

7. Nach Anerkennung meines Betriebes bin ich berechtigt, meinen Betrieb mit dem Zeichen des **Bio-Siegel – HESSEN** zu kennzeichnen. Sofern die Anerkennung sich auf pflanzliche Produkte bezieht, bin ich zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die entsprechenden Anbauflächen für die Dauer der Vegetationsperiode zu kennzeichnen. Darüber hinaus bin ich **nicht** berechtigt, das Zeichen zum **Bio-Siegel – HESSEN** im Rechts- und Warenverkehr zu verwenden. Für die Verwendung des Zeichens im Warenverkehr, auch gegenüber dem Endverbraucher, werde ich zusätzlich mit einem Lizenznehmer einen Zeichennutzungsvertrag abschließen. Die Beantragung erfolgt über die MGH GUTES AUS HESSEN GmbH.

8. Ich verpflichte mich, die Bescheinigung der Kontrollstelle über die ordnungsgemäß durchgeführten Kontrollen dem von mir belieferten Lizenznehmer bzw. Zeichennutzer vor Beginn der ersten Lieferung vorzulegen. Entsprechendes gilt für alle jährlichen Folgebescheinigungen.

9. Ich verpflichte mich jede Änderung meiner betrieblichen Situation, die sich auf die Einhaltung der in Ziff. 1 genannten Bestimmungen auswirkt, unverzüglich der Kontrollstelle, mit der ein Kontrollvertrag besteht, anzuzeigen. Des Weiteren verpflichte ich mich, die Aufgabe der Produktion der in Ziff. 1 genannten Produkte unverzüglich der MGH Gutes aus Hessen GmbH und dem von mir belieferten Lizenznehmer oder Zeichennutzer anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige erlischt die von der MGH Gutes aus Hessen GmbH auf der Grundlage dieser Erklärung ausgesprochene Anerkennung mit sofortiger Wirkung. Die Anerkennungsurkunde und die Bescheinigung (Zertifikat) der Kontrollstelle werden dann von mir zurückgegeben.

Ort und Datum



Unterschrift(en)



Datenschutzerklärung :

Ich/Wir erkläre/-n mich/uns einverstanden, dass meine/unsere personenbezogenen Daten von der MGH Gutes aus Hessen GmbH erhoben, gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Meine/Unsere personenbezogenen Daten werden nicht verkauft oder aus anderen wirtschaftlichen Gründen an Dritte weitergegeben.

Meine/Unsere Kontaktdaten können auf der Website der MGH Gutes aus Hessen GmbH sowie der Produktionskettendarstellung auf der Website www.gutes-aus-hessen.de öffentlich eingesehen werden.

Ort und Datum



Unterschrift(en)





Vertrag über die Durchführung des Qualitätssicherungssystems zum Bio-Siegel – HESSEN

zwischen

- der Kontrollstelle -

und

- dem Unternehmen -

Dieser Vertrag regelt verbindlich die Beziehungen zwischen den o.g. Vertragspartnern zur Erfüllung des Qualitätssicherungssystems des Bio-Siegel – HESSEN.

Beide Vertragspartner erkennen dieses System als verbindlich für sich an und bekunden ihre Kooperationsbereitschaft untereinander und mit der die Kontrolle über die Kontrolle ausübenden Behörde.

Das Qualitätssicherungssystem wird angewendet für die Produktbereiche

Die zugehörigen Produktbestimmungen, wie auch das Qualitätssicherungssystem sind bei den Vertragspartnern bekannt.

Das zu prüfende Unternehmen verpflichtet sich,

- sich während der Dauer dieses Vertrages einer mindestens jährlichen, darüber hinaus auch einer unangemeldeten Prüfung im Rahmen des Bio-Siegel – HESSEN zu unterziehen
- sämtliche erforderlichen Dokumente und mündliche Informationen für Prüfungen durch die Kontrollstelle zur Verfügung zu stellen, den Zugang zu Betriebsräumen und -flächen und ggf.



Vermarktungsstätten zu ermöglichen und Probenahmen zu dulden, sowie mit einer verantwortlichen Person an allen Prüfungen teilzunehmen

- alle vom Qualitätssicherungssystem des Bio-Siegel – HESSEN geforderten Dokumente auf aktuellem Stand zu halten und
- Sanktionen gem. dem o.g. Qualitätssicherungssystem und aus den Lizenz- und Zeichennutzungsverträgen mit der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH zu akzeptieren und zu erfüllen

1 Die Kontrollstelle

Ist als neutrale Kontrollstelle im Rahmen des Bio-Siegel – HESSEN anerkannt

und verpflichtet sich,

- seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Qualitätssicherungssystem und Bestimmungen des Bio-Siegel – HESSEN angemessen aus- und fortzubilden
- die Bestimmungskonformität nach erfolgter Kontrolle schriftlich in der Checkliste darzulegen und dem Unternehmen eine Kopie auszuhändigen. Die Kontrollstelle übersendet der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH als Systemträger eine Kopie der ausgefüllten Checkliste
- die fristgerechte Erledigung der festgestellten Nicht-Konformitäten zu überwachen und dokumentieren
- dem Unternehmen nach erfolgreicher Prüfung ein Zertifikat auszustellen und eine Kopie des Zertifikats der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH zuzusenden und
- Verschwiegenheit über alle gewonnenen Informationen zu wahren und Auskünfte nur gegenüber der die Prüfungen überwachenden Behörde, dem Zeichenträger oder nach Absprache mit dem Unternehmen zu geben

2 Kosten

Eine umfassende angemeldete Prüfung des Unternehmens wird einmal im Jahr durchgeführt. Die Kosten richten sich nach der diesem Vertrag beiliegenden Angebotsbestätigung und sind vom Unternehmen zu tragen.

Besondere Leistungen und Nachkontrollen sind zusätzlich kostenpflichtig.

Das Unternehmen kann gegenüber der Kontrollstelle außer bei grober persönlicher Fahrlässigkeit oder Verstoß gegen das Verschwiegenheitsgebot keine Haftungsansprüche geltend machen.

Die Kündigung dieses Vertrages kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende schriftlich erfolgen und ist der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH anzuzeigen.



Ansonsten verlängert sich dieser Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr zu analogen Bedingungen.

Datum / Ort

Unterschrift

für die Kontrollstelle

Datum / Ort

Unterschrift

für das Unternehmen



MUSTER-Zeichennutzungsvertrag zum Lizenzvertrag für Unternehmen der Ernährungswirtschaft, Organisationen und Verbände

zwischen

– Lizenzgeber –

MGH GUTES AUS HESSEN GmbH
Homburger Straße 9
61169 Friedberg

und

– Zeichennutzer –

Präambel

Die MGH GUTES AUS HESSEN GmbH (Lizenzgeber) bietet das Bio-Siegel – HESSEN an. Die MGH GUTES AUS HESSEN GmbH ist berechtigt, zur Nutzung des in Anlage 1 abgebildeten Wort- und Bildzeichens des Bio-Siegel – HESSEN, Lizenz- und Zeichennutzungsrechte zu vergeben.

Der Inhalt ergibt sich aus der beigefügten Markensatzung (Anlage 1).

Zwischen Lizenzgeber und Zeichennutzer wird daher folgender Zeichennutzungsvertrag geschlossen:

1. Grundlage

1.1 Das Zeichen ist als Wort- und Bildzeichen angemeldet und eingetragen.

2. Zeichennutzung

2.1 Der Lizenznehmer erteilt hiermit dem Zeichennutzer auf der Grundlage seines Antrages vom

Datum

das nicht übertragbare Recht zur Nutzung dieses Zeichens in der in Anlage 1 abgebildeten Form.
Der Antrag vom

Datum

ist Bestandteil und Grundlage dieses Vertrages.

2.2 Das Zeichennutzungsrecht wird ausschließlich für folgende Produktbereiche erteilt:

A

B

- 2.3 Das Zeichennutzungsrecht gilt nur für die Produkte und die zur Verarbeitung bestimmten Rohstoffe, die die allgemeinen und die aufgeführten Produktbereiche betreffenden besonderen Bestimmungen erfüllen (Anlage 3).
- 2.4 Die Nutzung des Zeichens wird ausschließlich für die im Antrag des Zeichennutzers angegebene Verwendung gestattet. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Verwendung ist beim Lizenzgeber schriftlich zu beantragen.
- 2.5 Die Kontrollen zur Überwachung der Bestimmungen über Qualität, Herkunft, Verfahren und Zeichenverwendung erfolgen auf der Grundlage des festgelegten Qualitätssicherungssystems (Anlage 3).
- 2.6 Der Lizenzgeber oder die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu überwachen.
Sie sind berechtigt, die Geschäftsräume des Zeichennutzers auch unangemeldet während der üblichen Betriebszeiten zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und die erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen.
Auf Anforderung ist der Zeichennutzer auch verpflichtet entsprechende Unterlagen an den Lizenzgeber zu übersenden.
- 2.7 Der Zeichennutzer wird dem Lizenzgeber jährlich bis zum 31.01. eine Bescheinigung über die durchgeführte Kontrolle einschließlich des Kontrollergebnisses vorlegen. Gleichzeitig wird der Zeichennutzer den Lizenzgeber unverzüglich von jeder Änderung des dem Antrag beigefügten Kontrollvertrages unterrichten.
Für Organisationen und Verbände gilt zudem: Der Zeichennutzer wird dem Lizenzgeber ebenfalls jährlich bis zum 31.1. eine Auflistung vorlegen, aus der sich auf das Vorjahr bezogen die entgegengenommenen Mengen sowie die Mengen der daraus hergestellten Verarbeitungsprodukte ergeben.
- 2.8 Der Lizenzgeber ist verpflichtet gegen widerrechtliche Nutzung und Beeinträchtigung des Zeichens und des Zeichengebrauchs durch den Zeichennutzer einzuschreiten.
- 2.9 Der Zeichennutzer verpflichtet sich die im Zusammenhang mit der Zeichennutzung und der Teilnahme am Bio-Siegel – HESSEN notwendigen Aufzeichnungen und Unterlagen zu führen.
- 2.10 Der Lizenzgeber ist berechtigt für den gleichen Produktbereich weitere Zeichennutzungsrechte vertraglich einzuräumen.

3. Kosten

- 3.1 Der Lizenzgeber kann für die von ihm eingeräumten Lizenz- und Zeichennutzungsrechte wie auch für die aufgrund von Lizenzverträgen eingeräumten Zeichennutzungsrechte, ein jährliches Entgelt verlangen.
Hierzu ist der Lizenzgeber nach Absprache mit dem Land Hessen berechtigt, eine entsprechende Beitragsordnung zu erlassen, die der mehrheitlichen Zustimmung aller beteiligten Lizenznehmer und Zeichennutzer, soweit sie direkte Vertragspartner des Lizenzgebers sind, bedarf. Die so beschlossene Beitragsordnung wird bereits jetzt vom Zeichennutzer anerkannt und zum Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.2 Der Lizenzgeber wird die im Zusammenhang mit der Lizenzerteilung und Zeichennutzung gezahlten Beiträge zweckgebunden entsprechend den Zielen des Bio-Siegel – HESSEN einsetzen.
- 3.3 Bei Entzug des Lizenz- bzw. Zeichennutzungsrechtes sind die hierfür eventuell anfallenden Kosten seitens des jeweiligen Verwenders zu tragen. Der Lizenzgeber bzw. der Lizenznehmer wird von allen Ansprüchen freigestellt.
- 3.4 Der Zeichennutzer haftet für alle mittel- und unmittelbaren Schäden, die dem Lizenzgeber, Lizenznehmer oder Dritten durch vertragswidriges Verhalten oder Unterlassen entstehen und stellt diese von Schadenersatzansprüchen Dritten frei.

4. Verwendung des Zeichens

- 4.1 Der Zeichennutzer darf das Zeichen nur für diejenigen Umstände verwenden, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Bio-Siegel – HESSEN stehen.
- 4.2 Das Zeichen ist nur in der vorgeschriebenen Gestaltung laut Anlage 1 und im Zusammenhang mit Angaben zu führen, aus denen der Zeichennutzer erkennbar ist.
- 4.3 Die Rechte des Zeichennutzers aus diesem Vertrag beziehen sich ausschließlich auf den in Ziff. 2.2 genannten Produktbereich unter Zugrundelegung der als Anlage 3 beigefügten Bestimmungen.
- 4.4 Das in Ziff. 2.1 genannte Zeichen darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden. Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen oder Aufmachungen sind zu vermeiden.
Das Zeichen kann wie folgt verwendet werden:
- Einbezogen in die Produktkennzeichnung (Verpackung, Preisschild),
 - Auf Schildern und Folien, die direkt mit dem Verkauf in Verbindung stehen bzw. der Präsentation der Produkte dienen,
 - In Anzeigen in Verbindung mit dem Angebot bzw. der Auslobung des Produktes,
 - In Faltblättern mit dem Hinweis auf die Aussage des Zeichens,
 - Bei unverpackt angebotenen Produkten ist das Zeichen z.B. an Verkaufsständen, Regalen, Theken und Preisschildern so anzubringen, dass unverkennbar ein Bezug zum Produkt besteht und eine deutliche unmissverständliche Abgrenzung zu den anderen nicht mit dem Zeichen versehenen Produkten hergestellt ist.
- 4.5 Um Zeichenmissbrauch zu verhindern, kann der Lizenzgeber unbeschadet der unter Ziff. 4.1 bis 4.4 getroffenen Verwendungsbedingungen für die Verwendung des Wort- und Bildzeichens z.B. in der Werbung, zur Produktkennzeichnung, auf Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Liefer­scheinen usw. ergänzende Regeln treffen, die bereits jetzt vom Zeichennutzer anerkannt und zum Bestandteil dieses Vertrages gemacht werden.

5. Prüfbestimmungen

- 5.1 Der Zeichennutzer hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen um dafür einzustehen, dass keine missbräuchliche Verwendung des Zeichens stattfindet.
- 5.2 Der Lizenzgeber ist berechtigt die von ihm eingeräumten Zeichennutzungsrechte im Hinblick auf die vertragsgemäße Zeichenverwendung zu überprüfen.
- 5.3 Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor im Zusammenhang mit dem Erstabschluss von Zeichennutzungsverträgen Vor-Ort-Überprüfungen im Hinblick auf die vertragsgemäße Zeichengewährung durchzuführen.
- 5.4 Die vorstehenden Prüfbestimmungen gelten unbeschadet des in Ziff. 2.5 festgelegten allgemeinen Kontrollrechtes des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber ist insbesondere berechtigt jederzeit bei dem Zeichennutzer sein Kontrollrecht auszuüben. Das Kontrollrecht kann sowohl von dem Lizenzgeber als auch durch eine von ihm beauftragte Stelle ausgeübt werden.

6. Fortschreibung des Konzeptes

- 6.1 Lizenzgeber und Zeichennutzer sind sich darüber einig, dass das Bio-Siegel – HESSEN anhand sich ändernder Rahmenbedingungen qualitativ weiterentwickelt und fortgeschrieben werden muss. In die Fortschreibung und Weiterentwicklung werden alle am Gesamt-System teilnehmenden Lizenznehmer eingebunden und mehrheitliche Entscheidungsprozesse herbeigeführt.
- 6.2 Der Zeichennutzer verpflichtet sich die vom Zeichenträger auf der Grundlage der Markensatzung vorgenommenen Fortschreibungen und Ergänzungen anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen.

Mit der Bestätigung werden die Fortschreibungen und Ergänzungen Bestandteil dieses Zeichennutzungsvertrages.

Verweigert der Zeichennutzer die Anerkennung oder sendet er die Bestätigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen an den Lizenzgeber zurück, so kann der Lizenzgeber nach Ablauf einer weiteren Nachfrist von sechs Wochen den Vertrag kündigen.

Die schriftlichen Bestätigungen der Zeichennutzer sind zu dem Zeichennutzungsvertrag zu nehmen.

7. Maßnahmen bei Verstößen

- 7.1 Bei vertragswidrigem Verhalten oder Unterlassen des Zeichennutzers kann der Lizenzgeber unbeschadet seiner sonstigen Rechte, insbesondere des Kündigungsrechtes, nach seinem Ermessen
- Eine Belehrung und/oder Verwarnung aussprechen,
 - Dem Zeichennutzer eine Vertragsstrafe, der er sich hiermit unterwirft, bis zu einer Höhe von EURO 10.000,00 (in Worten: EURO zehntausend) auferlegen oder
 - Das Zeichennutzungsrecht befristet oder dauernd entziehen.
- 7.2 Art und Schwere der Maßnahme richtet sich nach der Bewertung des vertragswidrigen Verhaltens oder Unterlassens insbesondere danach, ob es sich um schwerwiegende Verstöße handelt. Im Falle der Belehrung oder Verwarnung hat der Zeichennutzer die beanstandeten Mängel unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen nach Zugang der Beanstandung zu beseitigen. Die Belehrung oder Verwarnung gilt gleichzeitig als Abmahnung.
- 7.3 Die Rechte des Zeichennutzers aus diesem Vertrag können befristet oder dauernd entzogen werden, wenn der Zeichennutzer trotz Abmahnung bzw. Belehrung oder Verwarnung wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Zeichennutzer
- das Zeichen missbräuchlich verwendet,
 - die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen hat oder
 - durch sein Verhalten Verkehrsgeltung des Zeichens gröblich verletzt hat.
- Bevor dem Zeichennutzer die Rechte aus diesem Vertrag befristet oder dauerhaft entzogen werden, wird ihm unter Ankündigung der geplanten Maßnahme die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen eingeräumt.
- 7.4 Der befristete oder dauernde Entzug der Rechte aus diesem Vertrag oder die Geltendmachung einer Vertragsstrafe stehen gleichberechtigt nebeneinander. Sofern der Lizenzgeber eine Vertragsstrafe geltend macht, wird dem Zeichennutzer unter Ankündigung der geplanten Maßnahme und der Höhe der Vertragsstrafe die Gelegenheit einer Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen eingeräumt. Die Vertragsstrafe wird fällig mit der Mitteilung des Lizenzgebers, dass mit der Stellungnahme des Zeichennutzers die Beanstandungen nicht behoben sind.
- 7.5 Wenn es der Schutz der Rechte des Lizenzgebers oder der Schutz des Zeichens erfordert, können die unter Ziff. 7.1 genannten Maßnahmen nach Ermessen des Lizenzgeber auch ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden.
- 7.6 Aus den vorstehend vom Lizenzgeber getroffenen Maßnahmen kann der Zeichennutzer gegen den Lizenzgeber oder dessen Beauftragte keine Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche herleiten. Der Zeichennutzer verzichtet gegenüber dem Lizenzgeber vorsorglich auf die Geltendmachung von Ansprüchen jeglicher Art.

8. Erlöschen der Rechte aus dem Zeichennutzungsvertrag

- 8.1 Außer im Falle des dauernden Entzuges des Zeichennutzungsrechtes nach Ziff.7 enden die Rechte aus diesem Vertrag wenn
- der Zeichennutzer schriftlich auf die Rechte verzichtet,
 - der Lizenzgeber feststellt, dass der Zeichennutzer seine Rechte aus diesem Vertrag nicht wahrnimmt, insbesondere das Zeichen nicht benutzt hat oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeichennutzungsvertrages nicht mehr gegeben sind oder

- der Zeichennutzer sich in Liquidation befindet oder gegen ihn ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eingeleitet wurde.

In den beiden letztgenannten Fällen stehen die Feststellung des Lizenzgebers bzw. die Liquidation oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens einer fristlosen Kündigung durch den Lizenzgeber gleich.

- 8.2 Der Zeichennutzer ist verpflichtet mit Erlöschen der Rechte aus diesem Vertrag alle ihm im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen unentgeltlich an den Lizenznehmer herauszugeben.

9. Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1 Dieser Vertrag gilt unbefristet.

- 9.2 Er kann von jeder der beiden Vertragsparteien bis zum 30. September des laufenden Jahres zum 31. Dezember desselben Jahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Datum 31.12.20..

- 9.3 Die in Ziff. 7 eingeräumten Rechte des Lizenzgebers werden durch das Kündigungsrecht nicht berührt. Darüber hinaus kann der Lizenzgeber den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Zeichennutzer trotz der in Ziff. 7 beschriebenen Sanktionsmaßnahmen wiederholt schuldhaft gegen diesen Vertrag verstößt.

- 9.4 Im Falle der Vertragskündigung gilt Ziff. 8.2 entsprechend.

- 9.5 Der Zeichennutzer kann innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme einer beschlossenen Beitragsordnung nach Ziff. 3.2, sofern er an dem Beschluss nicht beteiligt war oder gegen ihn gestimmt hat, fristlos kündigen.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Lizenzgeber und Zeichennutzer verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller ihnen im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden persönlichen und betrieblichen Daten.

- 10.2 Soweit der Lizenzgeber zur Mitteilung von Daten an das Land Hessen verpflichtet ist, wird seitens des Zeichennutzers die Zustimmung erteilt.
Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Daten für statistische Zwecke zu verwenden, auszuwerten und auch zu veröffentlichen.

11. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Das Gleiche gilt bei eventuell bestehenden Regelungslücken. An die Stelle der unwirksamen oder nicht geregelten Vertragsbestimmungen soll eine angemessene Regelung treten, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich hierbei zur gegenseitigen Mitwirkung.

12. Gerichtsstand

Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, gilt der Sitz des Lizenznehmers als Gerichtsstand.



Ort, Datum:

– Lizenzgeber –

MGH GUTES AUS HESSEN GmbH

Ort, Datum:

– Zeichennutzer –

Datenschutzerklärung :

Ich/Wir erkläre/-n mich/uns einverstanden, dass meine/unsere personenbezogenen Daten von der Marketinggesellschaft GUTES AUS HESSEN GmbH erhoben, gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Meine/Unsere personenbezogenen Daten werden nicht verkauft oder aus anderen wirtschaftlichen Gründen an Dritte weitergegeben.

Meine/Unsere Kontaktdaten können auf der Website der Marketinggesellschaft GUTES AUS HESSEN GmbH öffentlich eingesehen werden.


Ort, Datum:


Unterschriften:


Anlagen:


- 1 Abbildung des Zeichens
- 2 Markensatzung
- 3 Bestimmungen des Bio-Siegel – HESSEN

Bio-Siegel - HESSEN – Vertrag für Lohnunternehmen


Name
des Lohnunternehmens  _____

Name
des Ansprechpartners  _____


Straße, Hausnummer  _____

PLZ, Ort  _____

Telefon  _____


Fax  _____


E-Mail  _____

Homepage  _____

Die Dienstleistungen im Lohn werden für folgenden Bio-Siegel – HESSEN Betrieb erbracht:

Name des Betriebs  _____

Straße, Hausnummer  _____


PLZ, Ort  _____


Folgende Dienstleistungen im Lohn werden durchgeführt:

 _____


 _____


 _____


 _____


 _____

Folgende, mit dem Bio-Siegel – HESSEN zertifizierte Produkte, sind von unserer Lohntätigkeit betroffen:

Produkt : 1.  _____

Produkt : 2.  _____

Produkt : 3.  _____

Produkt : 4.  _____

Produkt : 5.  _____

Zwischen dem Bio-Siegel – HESSEN Betrieb und dem Lohnunternehmen wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Bio-Siegel - HESSEN-Rohstoffe werden ausschließlich vom Bio-Siegel – HESSEN Betrieb angeliefert. Die verarbeitete Ware geht, ggf. unter Berücksichtigung von Schwund, vollständig an den Bio-Siegel – HESSEN Betrieb zurück.
2. Das Lohnunternehmen verpflichtet sich, die Vorgaben der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH, insbesondere die des Handbuches für das Bio-Siegel - HESSEN und des Prüf- und Sicherungssystems, sowie die Vorgaben und Weisungen der für den Bio-Siegel – HESSEN Betrieb zuständigen Zertifizierungsstelle zu beachten und einzuhalten.
3. Das Lohnunternehmen verpflichtet sich sicherzustellen, dass von der Warenannahme über die Verarbeitung bis zur Warenabgabe jede Vermischung mit anderen, nicht von dem Bio-Siegel – HESSEN angelieferten Produkten ausgeschlossen ist.
4. Das Lohnunternehmen verpflichtet sich, Aufzeichnungen über Ursprung, Art und Menge der dem Betrieb angelieferten Erzeugnisse sowie Art, Menge und Abnehmer der von ihm ausgelieferten Erzeugnisse und über Art und Zeitpunkt der Verarbeitung zu führen.
5. Das Lohnunternehmen verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle und der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH angemeldet oder unangemeldet freien Zugang zu allen Einrichtungen des Lohnunternehmens, einschließlich der Buchführung, zu geben und Auskunft zu geben.
6. Das Lohnunternehmen verpflichtet sich, die für die Durchführung der Inspektionen erforderlichen Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren.
7. Dem Lohnunternehmen ist bekannt, dass die MGH GUTES AUS HESSEN GmbH Inhaber der in das Markenregister bei dem Deutschen Patent- und Markenamt am 26.09.2005 unter der Nummer 30545316 eingetragenen Wort-/Bildmarke „Bio-Siegel - HESSEN“ ist. Dem Lohnunternehmen ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Vorgaben des Bio-Siegel - HESSEN, insbesondere des Prüf- und Sicherungssystems, zu einem Verlust der Nutzungsrechte des Bio-Siegel - HESSEN-Betriebes, für den es Dienstleistungen erbringt, führen kann. Falls die Vorgaben aufgrund besonderer Umstände nicht eingehalten werden können, wird das Lohnunternehmen dies unverzüglich dem Bio-Siegel - HESSEN-Betrieb, für den es eine Lohntätigkeit ausführt, und der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH mitteilen. In Abstimmung mit dem Bio-Siegel – HESSEN Betrieb

und der zuständigen Zertifizierungsstelle wird dann umgehend darüber entschieden, ob das oder die Produkt(e) im Rahmen des Bio-Siegel - HESSEN weiter vermarktet werden dürfen. Erfolgt die vorgenannte Mitteilung erst nach Anmeldung oder bei Durchführung einer Kontrolle, so steht sie einem Verstoß gegen die in Ziff.2 genannten Bestimmungen gleich.

8. Dem Lohnunternehmen ist bekannt, dass es allein auf der Grundlage dieses Lohnverarbeitungsvertrages nicht berechtigt ist, die Bio-Siegel – HESSEN Kennzeichnung im geschäftlichen Verkehr zu verwenden.
9. Das Lohnunternehmen verpflichtet sich ferner, jede Änderung der betrieblichen Situation, die sich auf die Einhaltung der hier geregelten Bestimmungen auswirkt, unverzüglich dem Bio-Siegel - HESSEN Betrieb schriftlich mitzuteilen.

Für den Bio-Siegel – HESSEN Betrieb

Ort und Datum  _____

Unterschrift(en)  _____

Für das Lohnunternehmen

Ort und Datum  _____

Unterschrift(en)  _____

Datenschutzerklärung des Lohnunternehmens:

Ich/Wir erkläre/-n mich/uns einverstanden, dass meine/unsere personenbezogenen Daten durch die MGH GUTES AUS HESSEN GmbH zum Zwecke der Vertragsabwicklung und im Zusammenhang mit der Vermarktung des Konzepts Bio-Siegel - HESSEN im Einklang mit den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Meine/Unsere personenbezogenen Daten werden nicht verkauft oder aus anderen wirtschaftlichen Gründen an Dritte weitergegeben.

Ich bin / Wir sind ferner damit einverstanden, die MGH GUTES AUS HESSEN GmbH meine / unsere gespeicherten personenbezogenen Daten an zur Vertragsabwicklung beauftragte Dritte weitergibt, z.B. an Dritte, die mit der Ausübung des Kontrollrechts (§ 5), der Zertifizierung oder der Lizenzvergabe beauftragt sind. Eine darüber hinausgehende Erhebung oder Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten erfolgt nur im gesetzlich zulässigen Rahmen, insbesondere unter Einhaltung der Regelungen des BDSG oder aufgrund einer gesondert von mir/uns erteilten Zustimmung.

Diese Einwilligung kann ich / können wir jederzeit vollständig oder teilweise widerrufen oder unter Berücksichtigung gesetzlicher oder behördlicher Speicher- oder Aufbewahrungspflichten im Rahmen der Gesetze die vollständige oder teilweise Löschung verlangen. Ich kann / Wir können jederzeit Auskunft über die von uns beim der MGH GUTES AUS HESSEN GmbH gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

Ort und Datum  _____

Unterschrift(en)  _____



Muster-Zertifikat

über die Durchführung des Qualitätssicherungssystems für das Bio-Siegel – HESSEN

Dem Unternehmen

*hier die genaue, rechtliche Firmierung, Anschrift eintragen
ggf. zusätzlich die Betriebsstätte, bei Abweichung von Firmenanschrift*

wird von dem für die Durchführung des Qualitätssicherungssystems des Bio-Siegel – HESSEN
durch das Regierungspräsidium Gießen für Hessen anerkannten Kontrollstelle

Anschrift der Kontrollstelle

für das Jahr _____

aufgrund der Kontrolle am _____ die Erfüllung der Bestimmung/en für

Beispiele: Erzeugung von Obst: Birnen, Äpfel
Erzeugung von Kartoffeln
Erzeugung von Eiern: Erzeugerkennnummer DE.....
Verarbeitung/Vermarktung von Kartoffeln: geschälte Kartoffeln
Verarbeitung/Vermarktung von Eiern: Packstellen Nr.....
Großhandel, Lagerung, Umschlag von Getreide

bestätigt.

Das Zertifikat Nr. _____ ist längstens gültig bis _____

Das Zertifikat erlischt automatisch mit Beendigung des Kontrollvertrages.

Datum / Ort

Unterschrift Kontrollstelle



Muster-Zertifikat

über die Durchführung des Qualitätssicherungssystems für das Bio-Siegel – HESSEN

Dem Unternehmen

*hier die genaue, rechtliche Firmierung, Anschrift eintragen
ggf. zusätzlich die Betriebsstätte, bei Abweichung von Firmenanschrift*

wird von dem für die Durchführung des Qualitätssicherungssystems des Bio-Siegel – HESSEN
durch das Regierungspräsidium Gießen für Hessen anerkannten Kontrollstelle

Anschrift der Kontrollstelle

für das Jahr _____

aufgrund der Kontrolle am _____ die Erfüllung der Bestimmung/en für

Beispiele: Erzeugung von Obst: Birnen, Äpfel
Erzeugung von Kartoffeln
Erzeugung von Eiern: Erzeugerkennnummer DE.....
Verarbeitung/Vermarktung von Kartoffeln: geschälte Kartoffeln
Verarbeitung/Vermarktung von Eiern: Packstellen Nr.....
Großhandel, Lagerung, Umschlag von Getreide

bestätigt.

Die in der Anlage aufgeführten Produkte sind beim Regionalfenster e.V. angemeldet. Die
Aussagen zu den Erzeugnissen im Regionalfenster wurden überprüft und treffen zu.

Das Zertifikat Nr. _____ ist längstens gültig bis _____

Das Zertifikat erlischt automatisch mit Beendigung des Kontrollvertrages.

Datum / Ort

Unterschrift Kontrollstelle

Anlage zum Zertifikat (Zertifikats-Nr.: xxxxxxxx)
über die Durchführung
des Qualitätssicherungssystems
für das Bio-Siegel – HESSEN

XXXXX

*(hier die genaue, rechtliche Firmierung, Anschrift eintragen
ggf. zusätzlich die Betriebsstätte, bei Abweichung von Firmenanschrift)*

In den Geltungsbereich des Zertifikates mit der Registrierungs-Nr. XXX
vom XXX

für die Herstellung von Erzeugnissen gemäß der Richtlinien des Regionalfenster e.V.
fallen die folgenden Produkte:

*(hier die genauen Angaben den vom RF e.V. vorgeprüften Unterlagen entnehmen)
(Zeile 3 entfällt bei Monoprodukten)*

Produktname	Zeile 1 (Region)	Zeile 2 (Ort der Verarbeitung/Verpackung)	Zeile 3 (Anteil regionaler Rohstoffe)

Datum / Ort

Unterschrift Kontrollstelle